

Satzung vom 14.02.2024

Artikel 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen IHKM
- (2) (*International Hare Krishna Movement e.V.*). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Aber besser nicht als Abkürzung, sondern ausgeschrieben.
- (3) Sitz des Vereins ist 63533 Mainhausen.

Artikel 2 - Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der Vaishnava-Religion, wie sie von Seiner Göttlichen Gnade A. C. Bhaktivedanta Swami Prabhupada gelehrt wird.
- (2) Insbesondere bezweckt der Verein daher die praktische Verwirklichung der Ziele, die A. C. Bhaktivedanta Swami Prabhupada auch für die von ihm in New York 1966 gegründete „International Society for Krishna Consciousness, Inc.“ festlegte.
- (3) Der Verein bezweckt daher:
 - (a) Der gesamten Gesellschaft systematisch spirituelles Wissen zu vermitteln und alle Völker in den Techniken des spirituellen Lebens zu unterweisen, um falsche Wertvorstellungen zu beseitigen und Eintracht und Frieden auf der Welt zu erzielen.
 - (b) Die Philosophie des Gottes-oder Krishna-Bewusstseins (Zweig des Hinduismus-Veden) zu verbreiten.
 - (c) Die Mitglieder der Gesellschaft sowohl einander als auch Krishna, der Höchsten Persönlichkeit Gottes, näherzubringen und auf diese Weise den Mitgliedern wie auch der ganzen Menschheit das Verständnis zu vermitteln, dass jedes Lebewesen eine spirituelle Seele, ein untergeordneter Teil Gottes (Krishnas) ist, mit den gleichen Eigenschaften wie Er.
 - (d) Die Sankirtana-Bewegung, d.h. das gemeinsame Singen/Chanten der heiligen Namen Gottes, um inneren und äußeren Frieden zu erreichen, wie es Sri Chaitanya Mahaprabhu in Seinen Lehren (Zweig des Hinduismus) offenbart hat, zu lehren und zu fördern.
 - (e) Für die Mitglieder und die ganze Gesellschaft eine heilige Stätte (Gebets- und Meditations-Zentrum) zu errichten, die der Höchsten Persönlichkeit Gottes, Sri Krishna, geweiht ist.
 - (f) Die Mitglieder näher zusammenzuführen, mit dem Ziel, eine einfachere und natürlichere Lebensweise zu lehren, nach dem Motto: „Einfach leben, hoch denken“!

- (g) *Zur Verwirklichung der oben genannten Ziele Mitteilungen/Informationen herauszugeben, um die Vaishnava-Religion (Zweig des Hinduismus) über verschiedene Medien einer breiten Interessentenschaft näher zu bringen.*
- (3) *Der Verein kann Tempel und Zentren eröffnen und unterhalten und alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen und Aktivitäten durchführen.*
- (4) *Folgende Maßnahmen und Aktivitäten des Vereins sind besonders geeignet:*
- 1. Durchführung traditioneller Zeremonien und Gottesdienste (puja)*
 - 2. Zubereitung und Verteilung von prasadam – vegetarische Speisen, die der Höchsten Persönlichkeit Gottes Sri Krishna dargebracht, von Ihm geheiligt und mit Seiner Gnade gesegnet sind.*
 - 3. Organisation und Durchführung von Festen an Feiertagen, wie z. B. Gaura-Purnima, Krishna-Janmastami, Radhastami, Govardhana-Puja.*

Artikel 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2013.

Artikel 5 - Mitgliedschaft

- (1) *Es wird zwischen „Aktiver Mitgliedschaft“ und „Fördermitgliedschaft“ unterschieden.*
- (2) *Aktives Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, welche die Vaishnava-Religion praktizieren möchte, wie sie von Seiner göttlichen Gnade A. C. Bhaktivedanta Swami Prabhupada gelehrt wird.*
- (3) *Fördermitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person des privaten und oder öffentlichen Rechts werden.*
- (4) *Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme auf schriftlichen Antrag.*
- (5) *Die Mitgliedschaft endet*
- (a) mit dem Tod des Mitglieds,*
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,*
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein.*

- (6) *Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.*

Artikel 6 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. *Der Vorstand*
2. *Der Beirat*
3. *Die Mitgliederversammlung*

Artikel 7 - Der Vorstand

- (1) *Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt.*
- (2) *Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.*
- (3) *Der Vorstand darf über alle Ausgaben, die einen Betrag von 5000 € nicht überschreiten, selbstständig entscheiden. Ausgaben, die höher liegen, müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.*
- (4) *Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.*

Artikel 8 - Der Beirat

- (1) *Der Beirat wird vom Vorstand aus aktiven Mitgliedern des Vereins gebildet. Der Vorstand kann die Mitglieder des Beirats jederzeit zum Monatsende abberufen.*
- (2) *Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und den Vorstand bei seinen Tätigkeiten zu beraten. Der Vorstand ist an diese Ratschläge nicht gebunden.*
- (3) *Der Beirat hat die besondere Aufgabe, im Falle langanhaltender Krankheit oder des Todes des Vorstands ein Mitglied des Beirats zum kommissarischen Vorstand zu wählen, der dann unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.*

Artikel 9 - Die Mitgliederversammlung

- (1) *Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen per E-Mail einzuberufen. Verfügt der Vorstand bei einigen Mitgliedern nur über die letzte bekannte Anschrift, so sind diese Mitglieder mittels Brief einzuladen.*
- (2) *Bei der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.*
- (3) *Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:*
 - (a) *Entscheidung über Ausgaben, die den Entscheidungsrahmen des Vorstands übersteigen,*
 - (b) *Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstands und dessen Entlastung,*
 - (c) *Wahl des Vorstands,*
 - (d) *Regelung der Mitgliedsbeiträge,*
 - (e) *Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,*
 - (f) *Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.*
- (4) *Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.*
- (5) *Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.*

Artikel 10 - Mitgliedsbeiträge

- (1) *Der Verein erhebt keine Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Mitglieder sind jedoch aufgerufen, den Verein freiwillig finanziell je nach individueller Kapazität zu unterstützen.*
- (2) *Die Mitgliederversammlung kann jederzeit eine andere Regelung der Beitragsangelegenheiten beschließen.*

Artikel 11 - Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

*Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der **Religion**.*

